

**Neufassung nichtamtlich der
Satzung über die Regelung der Jahrmärkte
in der Stadt Roth (Jahrmarktsatzung)
Vom 1. Februar 2008**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.05.2018

Die Stadt Roth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) folgende Satzung:

§ 1 - Märkte und Marktbereich

- (1) Die Stadt Roth hält alljährlich auf dem Marktplatz und in Erweiterung in der südlichen und nördlichen Hauptstraße sowie Kugelbühlstraße nachfolgende Jahrmärkte ab, für die diese Marktordnung gilt:

| | |
|----------------|---------------------------|
| Lichtmessmarkt | am 2. Sonntag im Februar |
| Ostermarkt | am Ostermontag |
| Johannimarkt | am 2. Sonntag im Juni (*) |
| Kirchweihmarkt | am 2. Sonntag im August |
| Matthäusmarkt | am 2. Sonntag im Oktober |

- (*) Fällt der 2. Sonntag im Juni auf Pfingstsonntag, findet der Johannimarkt am Sonntag vorher statt.

- (2) Eine vorübergehende Änderung oder Verlegung ist aus wichtigem Grund zulässig.

§ 2 - Marktverkaufszeiten

Die Marktverkaufszeit beginnt nach Beendigung des Hauptgottesdienstes und endet um 18:00 Uhr.

§ 3 - Marktgegenstände

- (1) Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind Waren aller Art, soweit deren Vertrieb nicht durch gesetzliche Regelungen verboten ist.

Für die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle gilt das Gaststättenrecht.

- (2) Verlosungen und Ausspielungen sind nur zu gemeinnützigen Zwecken mit Zustimmung der Stadt zulässig.

- (3) Nicht zulässig sind Schaustellungen, Musikaufführungen und sonstige unterhaltsame Darbietungen sowie Glücksspiele, soweit diese nicht nach Absatz 2 zulässig sind.

§ 4 - Zulassung

- (1) Die Teilnahme als Anbieter am Jahrmarktverkehr bedarf der Zulassung durch die Stadt Roth. Sie ist schriftlich unter Angabe der Waren zu beantragen.

- (2) Die Zulassung gilt nur für den Warenkreis für den sie erteilt wurde.
- (3) Die Übertragung der Zulassung auf Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 1. es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfordert;
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist;
 3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die zur Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 4. Der Antragsteller trotz Mahnung mit der Zahlung der Jahrmarktgebühren in Verzug ist.
- (5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich ein Grund bekannt wird, der eine Versagung gerechtfertigt hätte.
- (6) Die Zulassung kann ganz, teilweise oder für bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn
 1. es das öffentliche Interesse erfordert;
 2. der Anbieter oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen haben;
 3. der Nutzungsberechtigte den Aufforderungen der Marktaufsicht -Verstöße gegen diese Jahrmarktsatzung zu unterlassen- nicht unverzüglich nachkommt.

§ 5 - Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch die verantwortliche Marktaufsicht für jeden Jahrmarkt gesondert zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Standplätze dürfen vor der Zuweisung nicht eingenommen oder in sonstiger Weise belegt werden.

Auch nach Anweisung eines Standplatzes kann die Stadt aus wichtigem Grund, insbesondere zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder zum Schutz berechtigter Interessen anderer Gewerbetreibender, eine andere Platzzuweisung treffen.

- (2) Der zugewiesene Platz darf nur mit Zustimmung der Stadt getauscht, gewechselt oder einem Dritten überlassen werden.

§ 6 - Marktaufsicht

- (1) Der Stadt obliegt die Aufsicht über die Märkte. Zu diesem Zweck ist sie befugt, von den Marktteilnehmern Auskünfte und Unterlagen anzufordern sowie Verkaufseinrichtungen zu betreten.
- (2) Die Stadt kann gegenüber den Marktteilnehmern Anordnungen treffen, die zum Vollzug dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung oder zur ungehinderten Abwicklung des Marktverkehrs erforderlich sind.

- (3) Die Befugnisse der Marktaufsicht werden insbesondere durch den städtischen Marktmeister wahrgenommen, dem auch die Ausübung des Hausrechts der Stadt zusteht. Er ist befugt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben (§ 56 OWiG).

§ 7 - Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Einschlägige gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten, insbesondere sind die Vorschriften des Lebensmittelrechts, der Preisauszeichnungsverordnung, der Namensanbringung sowie bzgl. des Ausschanks alkoholischer Getränke zu beachten.
- (2) Jegliche Störung des Marktfriedens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind zu unterlassen, insbesondere
- das Darbieten von Waren in marktschreierischer Weise;
 - das Betreiben von Tonwiedergabegeräten mit mehr als Zimmerlautstärke;
 - das Mitführen unangeleiteter Hunde;
 - zu betteln;
 - Gegenstände oder Abfall wegzuwerfen oder nach Beendigung des Marktes zu hinterlassen.
- (3) Verkaufseinrichtungen und nicht verkaufte Waren sind nach Ende der Marktzeit unverzüglich wieder zu entfernen.
- (4) Die Fahrzeuge der Anbieter sind an den hierfür bestimmten Plätzen, nicht hindernd, abzustellen.

§ 8 - Einzelanordnungen und Ausnahmen

- (1) Die Stadt Roth kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.
- (2) Verstößt ein Marktteilnehmer gegen Handlungspflichten, die ihm durch diese Satzung oder im Vollzug dieser Satzung durch Anordnung im Einzelfall auferlegt werden, so ist die Ersatzvornahme auf seine Kosten zulässig.
- (3) Die Stadt Roth kann in begründeten Einzelfällen in stets widerruflicher Weise Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung bewilligen.

§ 9 - Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten. Für Schäden, die Marktteilnehmern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Marktteilnehmer haften der Stadt für alle Schäden, die der Stadt zugefügt werden. Anbieter haften auch für Verschulden ihrer Beschäftigten und Beauftragten als Erfüllungsgehilfen.

§ 10 - Gebühren

Gebühren werden nach der Jahrmakrtgebührensatzung erhoben.

§ 11 - Verweisung vom Markt

- (1) Ein Anbieter, Beschäftigter oder Besucher des Marktes kann durch den Marktmeister oder einen sonstigen Bediensteten der Stadt für die Dauer des jeweiligen Marktes verwiesen werden, wenn er gröblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen andere Rechtsvorschriften oder gegen die Sicherheit und Ordnung auf dem Markt verstößt.
- (2) Bei einer erheblichen Verfehlung oder bei einer wiederholten Marktverweisung kann die Stadt Roth eine Teilnahme an weiteren Märkten versagen.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer
 1. entgegen § 2 außerhalb der festgesetzten Marktverkaufszeiten Waren feilbietet;
 2. entgegen § 3 nicht zugelassene Waren feilbietet oder unzulässigerweise Verlosungen und Ausspielungen durchführt;
 3. entgegen § 4 ohne Zulassung durch die Stadt Waren feilbietet oder seine Zulassung ohne die Zustimmung der Stadt an Dritte überträgt;
 4. entgegen § 5 einen Standplatz ohne Zuweisung einnimmt oder in sonstiger Weise belegt oder einen zugewiesenen Platz ohne Zustimmung der Stadt tauscht, wechselt oder einem Dritten überlässt;
 5. die Wahrnehmung der Befugnisse der Marktaufsicht nach § 6 Abs. 1 unmöglich macht oder erschwert;
 6. vollziehbaren Anordnungen nach § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 7. einer allgemeinen Ordnungsvorschrift des § 7 zuwiderhandelt;
 8. einer vollziehbaren Marktverweisung nach § 11 Abs. 1 oder Marktversagung nach § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Straf- und Bußgeldvorschriften nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Roth, den 29. Mai 2018
STADT ROTH
gez. Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung tritt am 09.03.2008 in Kraft.

Die Satzung wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 31.03.2011, die 2. Änderungssatzung vom 03.04.2013, die 3. Änderungssatzung vom 25.11.2014 und die 4. Änderungssatzung vom 29.05.2018 geändert.

In der vorstehenden nichtamtlichen Fassung, wurden diese Änderungen eingearbeitet.